

# **BStGer BV.2014.40 vom 24. Juli 2014**

Bundesstrafgericht, 2014-07-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_BV.2014.40](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BV.2014.40)

FR: TPF BV.2014.40 du 24 juillet 2014

IT: TPF BV.2014.40 del 24 luglio 2014

## **Regeste**

Beschlagnahme (Art. 46 f. VStrR).

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Bei der Verfolgung von Widerhandlungen gegen das Verrechnungssteuerrecht findet das Bundesgesetz vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR; SR 313.0) Anwendung. Verfolgende und urteilende Verwaltungsbehörde ist die ESTV (Art. 67 Abs. 1 VStG).

### **E. 1.2**

Gegen Zwangsmassnahmen im Sinne der Art. 45 ff. VStrR und damit zusammenhängende Amtshandlungen kann bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde geführt werden (Art. 26 Abs. 1 VStrR i.V.m. Art. 37 Abs. 2 lit. b StBOG). Zur Beschwerde ist berechtigt, wer durch die angefochtene Amtshandlung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat (Art. 28 Abs. 1 VStrR). Fällt das aktuelle Interesse des Beschwerdeführers im Verlaufe des Beschwerdeverfahrens dahin, so wird Letzteres als erledigt erklärt (vgl. hierzu das Urteil des Bundesgerichts 2C\_77/2007 vom 2. April 2009, E. 3 m.w.H.).

### **E. 1.3**

Durch die Aufhebung eines Teils der angefochtenen Beschlagnahmen ist der Rechtsstreit, diese freigegebenen Vermögenswerte betreffend, gegenstandslos geworden.

- 4 -

### **E. 1.4**

Der die beschlagnahmt verbleibenden Vermögenswerte betreffende Rückzug der Beschwerde beendet den Rechtsstreit ebenfalls, weshalb das Beschwerdeverfahren auch diesbezüglich als erledigt abzuschreiben ist (vgl. hierzu den Beschluss des Bundesstrafgerichts BV.2011.22 vom 19. Juli 2011).

### **E. 2.1**

Gemäss Art. 25 Abs. 4 VStrR richtet sich die Kostenpflicht im Beschwerdeverfahren vor der Beschwerdekammer nach Art. 73 StBOG. Art. 73 StBOG verweist seinerseits auf das Reglement des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren (BStKR; SR 173.713.162). Da dem BStKR jedoch keine Regelung über die Verteilung der Gerichtskosten zu entnehmen ist, ist ergänzend die Regelung des BGG anzuwenden (TPF 2011 25 E. 3).

### **E. 2.2**

Gemäss Art. 62 ff. und Art. 71 BGG i.V.m. Art. 72 BZP ist bei Gegenstandslosigkeit des Verfahrens mit summarischer Begründung auf Grund der Sachlage vor Eintritt des Erledigungsgrundes über die Prozesskosten zu entscheiden.

Aus dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit (vgl. Art. 45 Abs. 1 VStrR) folgt, dass eine Beschlagnahme betragsmässig nicht mehr Vermögenswerte erfassen darf, als mutmasslich der Einziehung unterliegen (vgl. zuletzt den Beschluss des Bundesstrafgerichts BB.2012.185 vom 1. März 2013, E. 3.2 m.w.H.). Vorliegend haben die ursprünglich verfügten Beschlagnahmen das von der Beschwerdegegnerin als notwendig erachtete Haftungssubstrat zur Deckung von allfälligen Nachsteuerforderungen betragsmässig überstiegen. Die Beschwerdegegnerin wurde sich dieses Umstandes offensichtlich rasch bewusst und hob in den Tagen nach Erlass der Verfügungen einen Teil der Beschlagnahmen wieder auf. Daraus wird ersichtlich, dass die Beschwerde zum Zeitpunkt ihrer Erhebung gute Erfolgchancen aufwies. Demzufolge erwies sich die Gesamtheit der erlassenen Verfügungsbeschränkungen wohl als unverhältnismässig. Im Umfang der infolge der Aufhebung der Beschlagnahmen eingetretenen Gegenstandslosigkeit hätten die Beschwerdeführer im Beschwerdeverfahren mit einiger Wahrscheinlichkeit obsiegt (vgl. hierzu den Entscheid des Bundesstrafgerichts BV.2010.14 vom 25. Oktober 2010, E. 2.2). Die von der Beschwerdegegnerin gegen einen Zuspruch einer Parteientschädigung ins Feld geführte Argumentation (siehe act. 2, Ziff. 4), wonach eine betragsmässig allenfalls zu umfangmässige Beschlagnahme nicht zu vermeiden war, geht an den anwendbaren Gesetzesbestimmungen vorbei.

- 5 -

### **E. 2.3**

Soweit sich das Beschwerdeverfahren durch Beschwerderückzug teilweise erledigte (vgl. supra E. 1.4), sind die Gerichtskosten den Beschwerdeführern aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG analog).

### **E. 2.4**

Die nach dem Gesagten den Beschwerdeführern aufzuerlegende reduzierte Gerichtsgebühr ist auf das reglementarisch vorgesehene Minimum von Fr. 200.-- festzusetzen (Art. 25 Abs. 4 VStrR i.V.m. Art. 73 StBOG und Art. 5 und 8 Abs. 1 BStKR).

### **E. 2.5**

Die Beschwerdegegnerin hat den Beschwerdeführern für einen Teil ihrer Aufwendungen für das vorliegende Beschwerdeverfahren eine Parteientschädigung von Fr. 1'000.-- zu entrichten (Art. 25 Abs. 4 VStrR i.V.m. Art. 68 Abs. 1 BGG analog und Art. 10 und 12 BStKR).

- 6 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.